

RS Vwgh 1990/6/20 89/13/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

B-VG Art140 Abs7;

GewStG §4 Abs2;

GewStG §6 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991/53;

Rechtssatz

Liegt kein Anlaßfall vor, so folgt aus der Bindung der Beh an die aufgehobene Bestimmung des § 4 Abs 2 GewStG, daß Fehlbeträge, die dem Erblasser zuzurechnen waren, nicht auf den Gesamtrechtsnachfolger übergehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130023.X02

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at